

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 10. Dezember 2015

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/70/L.21 und Add.1)]

70/109. Eine Welt gegen Gewalt und gewalttätigen Extremismus

Die Generalversammlung

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankerten Zielen und Grundsätzen,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970, 36/103 vom 9. Dezember 1981, 39/11 vom 12. November 1984, 49/60 vom 12. Dezember 1994, 53/243 vom 13. September 1999, 55/282 vom 6. September 2001, 56/6 vom 9. November 2001, 60/288 vom 8. September 2006, 64/14 vom 14. November 2009, 66/171 vom 19. Dezember 2011, 67/99 vom 14. Dezember 2012 und 67/173, 67/176 und 67/179 vom 20. Dezember 2012 und der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie in Bekräftigung ihrer Resolution über die jüngste Überprüfung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus von 2009 [TJ/EMCU/1(us)] Span <- a



der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status zu fördern und zu festigen,

unterstreichend dass sich alle Mitgliedstaaten verpflichtet haben, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder politische Unabhängigkeit

in dem Bewusstsein, dass sich alle Religionen zum Frieden bekennen, entschlossen, den gewalttätigen Extremismus, der Hass verbreitet und Leben bedroht, zu verurteilen, und bekräftigend, dass der gewalttätige Extremismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden kann und soll,

sowie in Anerkennung lokaler, nationaler, regionaler und multilateraler Initiativen zur direkten und indirekten Bekämpfung der Missstände, die den gewalttätigen Extremismus begünstigen,

1. betont die nach der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht bestehenden internationalen Verpflichtungen aller Staaten, insbesondere in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen und ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel auf der Grundlage der Charta beizulegen

2. verurteilt gezielte Angriffe auf die Zivilbevölkerung, darunter Frauen und Kinder, unter Verstoß gegen das Völkerrecht, insbesondere die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, einschließlich derjenigen, die von Gewalt

16. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und Mittel und Wege zu empfehlen, wie das System der Vereinten Nationen und das Sekretariat im